

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/2840

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Wirtschaftsausschuss**

per E-Mail :

Wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

Ihr Zeichen: L 214
Ihre Nachricht vom: 07.04.2014
Mein Zeichen: IV 425-19.11/82.62
Meine Nachricht vom: /

Peter Arp
Peter.Arp@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-/3162
Telefax: 0431 988-/3104

19.05.2014

Antwort des Innenministeriums / Landespolizeiamt des Landes Schleswig-Holstein

zum

Antrag der Fraktionen der PIRATEN und der FDP „Verdeckte Radarkontrollen abschaffen – Sicherheit geht anders“

DRS 18/1667 vom 19.03.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorgenannten Antrag wird wie folgt Stellung genommen:

Geschwindigkeitsüberwachung wird in Schleswig-Holstein sowohl mobil (an wechselnden Einsatzstellen) als auch stationär mit „ortsfesten Messanlagen“ durchgeführt.

Stationäre Anlagen werden ausschließlich durch die Kreise und kreisfreien Städte betrieben. Dies sind nach hiesigen Erkenntnissen z. B. die Landeshauptstadt Kiel, die Hansestadt Lübeck sowie die Kreise Segeberg und Pinneberg. Die Polizei betreibt solche Anlagen zur Geschwindigkeitsüberwachung nicht in eigener Zuständigkeit.

Hauptunfallursache Geschwindigkeit

Eine den Verkehrsverhältnissen nicht angepasste Geschwindigkeit ist eine herausragende Hauptunfallursache, die allein, oder im Zusammenwirken mit anderen Unfallursachen, zu schwersten Unfallfolgen führt.

Außerhalb geschlossener Ortschaften ist sie die häufigste Verkehrsunfallursache bei allen schweren Verkehrsunfällen.

Die Wahl der richtigen Geschwindigkeit ist maßgeblich für die Schwere der Unfallfolgen und entscheidet damit über Leben und Tod.

Geschwindigkeitskontrollen gehören zu den wichtigsten Mitteln der Verkehrsüberwachung und dienen der Bekämpfung dieser Unfallursache. Neben der Repression setzen Polizei, Kommunen und ihre Verbundpartner auf sowohl präventive als auch bauliche und betriebliche Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit. Öffentlichkeitsarbeit ist dabei ein bedeutendes begleitendes Instrument.

Zuständigkeitsregelungen

Für die Geschwindigkeitsüberwachung sind in SH die Landespolizei sowie die Landräte der Kreise und (Ober-) Bürgermeister der kreisfreien Städte zuständig.

Allein die Polizei verfügt über das Recht, Fahrzeuge im fließenden Verkehr anzuhalten¹. In fast allen Landkreisen bestehen Kooperationen zwischen Polizei und Kommune. In diesem Rahmen wird die Geschwindigkeitsüberwachung gemeinsam geplant und durchgeführt.

Erlässliche Regelungen

Die Geschwindigkeitsüberwachung in Schleswig-Holstein ist in der „Richtlinie für die polizeiliche und die kommunale Geschwindigkeitsüberwachung“ des Innenministeriums und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie geregelt².

Ziele der Geschwindigkeitsüberwachung

Die Geschwindigkeitsüberwachung dient unter besonderer Berücksichtigung deliktsbezogener Unfallhäufungsstellen folgenden Zielen:

- Reduzierung der Anzahl geschwindigkeitsbedingter Verkehrsunfälle
- Verbesserung des Verkehrsklimas

¹ vergl. § 36 V StVO

² Erlass Innenministerium / Landespolizeiamt Schleswig-Holstein Az.: IV LPA 1310 - 82.62 - / Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Az.: 4215 - 621.141.1-10 vom 03.03.2011

- Schutz schwacher Verkehrsteilnehmer
- Reduzierung verkehrsbedingter Umweltbelastungen
- Hebung der Verkehrsmoral

Die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung dient nicht dazu, Einnahmen für die öffentlichen Haushalte zu erzielen.

Strategische Ansätze

Durch die landesweite Geschwindigkeitsüberwachung soll ein gewisser „Flächendruck“ erzielt werden. Verkehrsteilnehmer sollen grundsätzlich damit rechnen, dass die geltenden Geschwindigkeitsregeln überall kontrolliert werden. Es wird von der Annahme ausgegangen, dass ein Verkehrsteilnehmer, der auf einer Landstraße zu schnell fährt, folglich auch vor einem Kindergarten tendenziell zu schnell fahren wird. (Generalpräventiver Ansatz)

Die Antrag stellenden Fraktionen gehen von der Annahme aus, dass Geschwindigkeitskontrollen alleine dazu dienen, einzelne Unfallschwerpunkte zu beruhigen. Dies gilt jedoch lediglich maximal für den Einsatz ortsfester Messanlagen.

Auswahl der Messstellen

Wesentliche Grundlagen für die Planung der Geschwindigkeitsüberwachungseinsätze sind die Verkehrssicherheitsberichte der Landespolizei sowie die Erkenntnisse der örtlichen Unfallkommissionen über Unfallhäufungs- und Gefahrenstellen im Straßenverkehrsnetz. Eine angemessene Geschwindigkeitsüberwachung unter Berücksichtigung personeller und materieller Ressourcen soll hinsichtlich folgender Schwerpunkte erfolgen:

- Unfallhäufungsstellen und -linien
- Streckenabschnitte, die aufgrund der örtlichen Verhältnisse besondere Gefahrenstellen sind (z. B. Schulwege, gefährliche Straßenführung, Kuppen, Einmündungen) und
- Deliktsbrennpunkte

Darüber hinaus haben folgende Kriterien Einfluss auf die Schwerpunktbildung:

- besondere Einrichtungen (Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser, Pflegeheime usw.)
- Ausbau und Zustand des Straßennetzes
- Baustellen im Straßennetz
- Evaluierung bisher durchgeführter Überwachungsmaßnahmen
- Hinweise und Beschwerden aus der Bevölkerung und

- Lärmbelästigung von Anwohnern durch Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit

Dem generalpräventiven Ansatz folgend kommen zudem weitere Messstellen in Betracht. Sie leisten einen Beitrag zur Hebung der Verkehrsmoral sowie zur Verbesserung des Verkehrsklimas und erzielen im Zusammenwirken mit den anderen Schwerpunktkontrollen den notwendigen „Flächendruck“.

Die Planung von Geschwindigkeitsmesseinsätzen soll zwischen der Polizei und den Kommunen, die eigene Messeinsätze durchführen, abgestimmt werden. Messeinsätze auf den Bundesautobahnen werden ausschließlich durch die Landespolizei durchgeführt. Grundsätzlich werden Kontrollen zeitlich und örtlich so geplant, dass eine flächendeckende Geschwindigkeitsüberwachung erreicht wird.

Wirksamkeit von Geschwindigkeitskontrollen

Zur Wirksamkeit von Geschwindigkeitskontrollen gibt es verschiedene Untersuchungen. Diese haben gemeinsam, dass eine dauerhafte Senkung des Geschwindigkeitsniveaus nur durch langfristig angelegte Kontrollen erreicht werden kann. Zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit kann diese Wirkung unterstützen. Den entscheidenden Faktor für die Verkehrssicherheit stellt jedoch die subjektiv empfundene Entdeckungswahrscheinlichkeit dar. Hinsichtlich der Wirksamkeit ortsfester Messanlagen kommt der HUK-Verband in seiner Studie³ von 1993 zu dem Ergebnis, dass sich die Wirkung dieser Anlagen auf einen Bereich von jeweils 500m vor und hinter der Messanlage erstreckt. Das Geschwindigkeitsniveau steigt wieder, sobald der Verkehrsteilnehmer registriert, dass die Anlage längere Zeit nicht „scharf“ geschaltet war.

Ortsfeste Messanlagen sind also besonders dazu geeignet, Unfallhäufungsstellen und Gefahrenstellen zu beruhigen. Allein in diesem Zusammenhang könnte es hilfreich sein, diese Anlagen ausschließlich an diesen Stellen durch auffällige Gestaltung oder Ankündigung auch für ortsunkundige Verkehrsteilnehmer erkennbar zu machen, um möglichst deren vollständige Wirkung zu entfalten.

Ankündigung von Geschwindigkeitskontrollen allgemein

Mobile Geschwindigkeitskontrollen werden tagtäglich insbesondere durch den Rundfunk bekannt gegeben. Bei Einhaltung bestimmter Bedingungen (keine Nennung des exakten Messortes oder des Messfahrzeugs, keine Bekanntgabe aller Messstellen, Verbindung mit

³ HUK-Verband-Mitteilung Nr. 34 (1993)

dem Verkehrssicherheitshinweis „Schleswig-Holstein fährt fair“ usw.) wird dies von der Landespolizei als überwiegend unkritisch angesehen.

Im Gegenteil: Dadurch, dass diese Meldungen sich an einen unüberschaubar großen Adressatenkreis wenden, sind sie dazu geeignet, darauf hinzuweisen, dass jederzeit an den unterschiedlichsten Orten mit Geschwindigkeitskontrollen gerechnet werden muss, so dass diese Meldungen einen allgemeinen Appell an die Einhaltung von Geschwindigkeitsregelungen darstellen. Angesichts des großen Adressatenkreises besteht darüber hinaus lediglich die abstrakte Möglichkeit, dass auch Verkehrsteilnehmer, die sich der jeweiligen Örtlichkeit nähern, gewarnt werden und ihre Geschwindigkeit entsprechend anpassen. Die Polizei wendet das Mittel der Ankündigungen sogar zeitweise selbst gezielt an. Beim sogenannten „24-Stunden-Blitzmarathon“ wird das Thema „nicht angepasste Geschwindigkeit“ offensiv in die Öffentlichkeit getragen. Die Beanstandungsquote an diesen Tagen reduziert sich um ca. 50%. Es war an diesen Tagen eine Beruhigung des Verkehrsverhaltens zu registrieren. Solche spektakulären Medienaktionen dürfen allerdings aus Gründen der Abnutzungsgefahr nur sorgsam eingesetzt werden.

Warnung im Einzelfall (Radarwarner)

Die Aufrechterhaltung des Verbots von Radarwarnern (§ 23 Abs. 1 StVO) wird von der Landespolizei weiterhin für erforderlich gehalten. Das Land Schleswig-Holstein hatte sich seinerzeit anlässlich der StVO-Reform ebenfalls für ein Verbot eingesetzt. Die Gründe hierfür haben sich nicht geändert.

Radarwarngeräte würden vor allen stationären Messanlagen „warnen“ und damit nicht nur dort zu einer punktuellen Verkehrsberuhigung beitragen, wo es erwünscht ist. Sie würden darüber hinaus auch dort „warnen“ wo es unter den Gesichtspunkten von Generalprävention und Flächendruck kontraproduktiv für die Verkehrssicherheit ist. Sie würden damit den notorischen Zu-Schnell-Fahrern die Möglichkeit geben, in Bereichen ohne Geschwindigkeitsmessanlagen die Verkehrsregeln zu brechen. Sie tragen damit zu einer absolut unvermeidbaren Gefahrenerhöhung bei.

Fazit

Ortsfeste Messanlagen sind geeignet, punktuell das Geschwindigkeitsniveau zu senken. Hier kann sich die Ankündigung / auffällige Gestaltung ausschließlich dieser Anlagen als hilfreich erweisen.

Die mobile verdeckte Geschwindigkeitsüberwachung durch Polizei bzw. Kommunen muss weiter durchgeführt werden, um den Flächendruck aufrecht zu erhalten und damit den generalpräventiven Effekt der flächendeckenden Geschwindigkeitsüberwachung weiterhin zu erzielen. Die Ankündigung dieser Kontrollen oder der Einsatz von Radarwarnern würde diesen Zweck unterlaufen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Peter Arp